

Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation 2015 für den Lüdenscheider Wochenmarkt

Die Stadt Lüdenscheid erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Lüdenscheider Wochenmarkt von den Wochenmarkthändlern Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren sollen nach § 6 Abs. 1 KAG so berechnet werden, dass die für die Durchführung des Wochenmarktes entstehenden Kosten gedeckt werden. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen.

I. Ausgaben

1. Personalkosten

Die anteiligen Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Wochenmarkt werden auf Grundlage einer prozentualen Vorgabe im Produkt 150 010 040 ausgewiesen. Die Personalkosten für 2015 werden mit 33524 Euro kalkuliert.

2. Sondernutzungsgebühren

Bis 2008 wurden für die anteilige Nutzung des Rathausplatzes durch den Wochenmarkt kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen berechnet und in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung wurden diese Abschreibungen und Zinsen als Aufwendungen geltend gemacht. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Ansatz von Abschreibungen betreffend der Flächen des Rathausplatzes nicht mehr zulässig, da diese nicht dem Betriebsvermögen des Wochenmarktes zugerechnet werden können, sondern Hoheitsvermögen darstellen. Bei einer ansonsten kostendeckenden Gebühr ergäbe sich damit ein jährlicher Gewinn in Höhe der kalkulatorischen Kosten, der steuerpflichtig ist.

Nach neuester Rechtsprechung des BFH wird dagegen der Ansatz einer Miete bzw. eines Sondernutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme eines Platzes als zulässig erachtet. Daher wurde in den vergangenen Jahren von FD 60 (Bauservice) eine Sondernutzungsgebühr nach dem Gebührentarif Nr.13.2 der Sondernutzungssatzung für die anteilige Nutzung des Rathausplatzes durch den Wochenmarkt festgesetzt. Berechnungsgrundlage war die tatsächlich belegte Fläche.

Die Sondernutzungssatzung ist vom FD 60 2013 überarbeitet worden. Unter anderem sind

pauschalierte Gebührensätze für besondere Veranstaltungen auf der Fläche des Rathausplatzes mit 500,00 € je Tag neu eingefügt worden. Danach wären für den Lüdenscheider Wochenmarkt Gebühren in Höhe von 52.000,00 € (104 Markttage x 500,00 €) im Jahr zu berechnen. Nach der Begründung zur Satzungsänderung soll eine günstigere "spitze" m²-Berechnung nur erfolgen, wenn nachweislich eine geringere Fläche genutzt wird. Der Lüdenscheider Wochenmarkt nutzt den Rathausplatz in seiner gesamten zur Verfügung gestellten Fläche aus. Aus diesem Grunde liegt kein Ausnahmetatbestand vor.

Es liegen aber Gründe für eine "teilweise Gebührenbefreiung" nach § 17 Absatz 1 b) der Sondernutzungssatzung vor. Der Lüdenscheider Wochenmarkt ist eine kostenrechnende Einrichtung der Stadt Lüdenscheid. Auf Grund seiner Bedeutung für das Stadtmarketing, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nutzung der Platzfläche für die Durchführung des Marktes. Deshalb können die Gebühren, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erfolges, um die Hälfte reduziert werden. Damit liegt ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich der jeweiligen Interessen vor.

Es wird daher eine pauschale Jahresgebühr in Höhe von 26.000,00 € erhoben.

3. Bewirtschaftungskosten:

Diese Position umfasst hauptsächlich die vom STL durchgeführte Marktreinigung. Zum Auftragsumfang zählen die Trockenreinigung der Marktfläche sowie die Säuberung der angrenzenden Grünanlagen und die Leerung der Abfallbehälter.

Zum Leistungsumfang gehört auch das Entfernen von Schnee und Eis auf dem Marktgelände sowie eine Grundreinigungen der verlegten Granitplatten auf der Marktfläche.

Die Entsorgung von Verpackungsmüll obliegt den Markthändlern selbst und ist von den meisten Händlern privatrechtlich auf den STL übertragen worden.

Die Gesamtkosten für die Marktreinigung wurden durch den STL für 2015 auf 86896 € festgesetzt.

Den Markthändlern steht die Toilettenanlage im Telekomgebäude zur Verfügung. An den Markttagen erfolgt daher eine zusätzliche Reinigung dieser Toiletten. Die Reinigungskosten werden für 2015 mit 4679 € kalkuliert.

Seit dem 01.04.07 gibt es nur noch eine Wasserzapfstelle für die Wochenmarkthändler, die mit einem Wasserzähler ausgestattet ist. Die zu erwartenden Wasserkosten wurden auf Grundlage des durchschnittliche Verbrauchs der letzten Jahre mit 567 € kalkuliert.

4. Versicherungen:

Hierbei handelt es sich um die Eigenschadenversicherung beim GVV, der Unfallkasse NRW und die Haftpflichtversicherung über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Beiträge werden für 2015 voraussichtlich 197 € betragen.

5. Büro- und Geschäftsaufwand:

Die Kosten für die Leistungsverrechnung Geschäftsaufwendungen sowie Telekommunikation und Kopierdienst werden nach festgelegten Schlüsseln im Verhältnis zu den Personalkosten auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Ab dem 01.01.2012 sind die Kosten für Telekommunikation und Kopierdienste in der ab 01.01.2012 neuen Leistungsverrechnung Orga und IT enthalten.

Für 2015 werden gem. Haushaltsansatz 2015 im Teilergebnisplan für den Wochenmarkt Geschäftsaufwendungen in Höhe von 1835 € und für die Leistungsverrechnung Orga und IT 1174 € kalkuliert.

6. Innere Leistungsverrechnung

Die Kosten für die Leistungsverrechnung der Querschnittsämter und ZGW werden nach festgelegten Schlüsseln im Verhältnis zu den Personalkosten auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Für die Leistungsverrechnung Querschnittsämter werden gem. Haushaltsansatz 2015 im Teilergebnisplan für den Wochenmarkt 9522 € kalkuliert

Für die Leistungsverrechnung ZGW - Miete werden gem. der vorgelegten Berechnung der Gebäudewirtschaft 3830 € kalkuliert.

7. Berechnung der Umsatzsteuern

Seit dem 01.01.2009 werden für die Wochenmarktgebühren keine Umsatzsteuern mehr erhoben, da es sich nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) bei der Überlassung von Standplätzen einschließlich der Nebenleistungen wie der Lieferung von Strom und Wasser um eine einheitliche steuerfreie Vermietungsleistung handelt.

II. Marktstandsfläche:

Die für den Wochenmarkt zur Verfügung stehende Fläche beträgt abzüglich der Rettungswege 4.033 m².

Den Dauerbeschickern, die sowohl mittwochs als auch samstags den Wochenmarkt beliefern, werden bei der Berechnung der Benutzungsgebühren für Urlaub, Krankheit und witterungsbedingten Ausfall 4 Wochen im Jahr, das sind 8 Markttage, gutgeschrieben, für die keine Gebühren zu zahlen sind.

Marktbeschicker, die über das ganze Jahr wöchentlich nur einen Tag auf dem Wochenmarkt stehen, erhalten ebenfalls eine Vergünstigung von 4 Wochen, das entspricht bei diesem Händlerkreis 4 Tagen.

Die kalkulierte Gesamtlänge von 46497 Standmetern berücksichtigt diese Vergünstigungen.

Des Weiteren sind bei der Berechnung der Jahresmeterzahl die Tageszahler zu berücksichtigen. 2014 werden voraussichtlich 3395 Standmeter an Tageszahler vergeben. Dieses Ergebnis wird als Kalkulationsgrundlage für 2015 übernommen, so dass für die Kalkulation 2015 folglich eine Jahresmeterzahl von insgesamt 49892 m (46497 + 3395) zu berücksichtigen ist.

III. Gebührenberechnung:

Zur Zeit beträgt die Marktgebühr nach der geltenden Gebührensatzung für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen und den Händlern zugewandten Standplatzes 3,27 Euro je Markttag.

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €

Die Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2015 ergibt einen durch Gebühren zu deckenden Betrag in Höhe von 183240 Euro, der durch die voraussichtlichen Jahresmeter zu dividieren ist.

Danach ist für eine 100 % igen Kostendeckung eine Gebührehöhung um 0,40 Euro nötig und die Gebühr ist von 3,27 Euro auf 3,67 Euro je laufenden Meter Marktstandsfläche zu erhöhen.

Da diese Erhöhung um 0,40 € eine, im Vergleich zu Vorjahren, sehr hohe Steigerung darstellt und gem. § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW Kostenüberdeckungen sowie Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen sind wird die gem. dem Betriebsergebnis 2013 errechnete Kostenunterdeckung in Höhe von 15016 € auf drei Jahre verteilt und in der Gebührenkalkulation 2015, 2016 und 2017 jeweils mit 5005,47 € berechnet.

Hierdurch ergibt sich ein durch Gebühren zu deckende Betrag in Höhe von 173229 €, der durch die voraussichtlichen Jahresmeter zu dividieren ist.

Danach ist für eine 100 % igen Kostendeckung eine Gebührehöhung um 0,20 € nötig und die Gebühr ist von 3,27 € auf 3,47 € je laufenden Meter Marktstandsfläche zu erhöhen.

Weiterhin haben sich die Gebühren in den letzten 5 Jahren um 27,1 % erhöht. Die Mindestgebühr ist seit 2009 gleich bleibend bei 10,00 €. Um auch im Bereich der Mindestgebühr die Preissteigerungen der letzten Jahre auszugleichen wird diese auf 12,50 € erhöht.